

Bei Beeinträchtigung oder Verletzung seiner Grundrechte, z. B. durch andere Bürger, Mitarbeiter von Staats- oder Wirtschaftsorganen, kann jeder Bürger staatlichen oder gesellschaftlichen Rechtsschutz beanspruchen und die zuständigen staatlichen Organe verpflichtend ersuchen, ihn bei der Wiederherstellung bzw. Sicherung seiner Rechte zu unterstützen (Art. 19 u. 30). Je nach Art des verletzten Grundrechts sind ihm — oftmals alternativ — folgende Möglichkeiten gegeben:

Erstens: Jeder Bürger kann sich gemäß Art. 103 der Verfassung mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, die Abgeordneten oder die staatlichen und die Wirtschaftsorgane wenden. Dieses Recht haben auch die gesellschaftlichen Organisationen und die Gemeinschaften der Bürger. Diesem Recht entspricht die verfassungsmäßige Verpflichtung der für die Entscheidung verantwortlichen Organe, die Eingaben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen (Art. 103 Abs. 2). Das Verfahren dazu ist im Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 19. 6.1975 (GBl. I S. 461) geregelt.

Zweitens: Die Bürger haben die Möglichkeit, die Deutsche Volkspolizei⁷², die Staatsanwaltschaft⁷³ oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion⁷⁴ zu ersuchen, ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben mit ihrer Autorität zu helfen, die Beseitigung einer etwaigen Rechtsverletzung zu bewirken.

Drittens: Die Bürger sind berechtigt, eine gerichtliche Entscheidung wegen Verletzung bestimmter Grundrechte (z. B. Recht auf Arbeit, leistungsmäßige Entlohnung, Wahlrecht) durch Klageerhebungen zu erwirken.

Viertens: Wird einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig Schaden zugefügt, so haftet das staatliche Organ oder die Einrichtung, deren Mitarbeiter oder Beauftragter den Schaden verursacht hat.⁷⁵

Im Zusammenhang mit dem Garantiesystem ist zu betonen, daß die Leiter von Kollektiven für die Verwirklichung und Sicherung der Grundrechte der Kollektivmitglieder besondere Verantwortung tragen. Das ist Verfassungsgebot und hat in zahlreichen Rechtsvorschriften, z. B. im Gesetzbuch der Arbeit, Ausdruck gefunden. Artikel 41 verweist darauf, daß die Bürger in den sozialistischen Gemeinschaften arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Die Gemeinschaft und insbesondere ihr Leiter bzw. Leitungskollektiv sind dafür mit verantwortlich, daß jedes Mitglied seine Persönlichkeit in Übereinstimmung mit den Grundrechten voll entfalten kann. Der Leiter eines Kollektivs (im weitesten Sinne; d. h. Leiter von und in staatlichen Organen und Einrichtungen, sozialistischen Betrieben und Genos-

72 Vgl. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11.6.1968, GBl. I S. 232, §§ 1, 3 und 4.

73 Vgl. Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17. 4.1963, GBl. I S. 57, §§ 1, 2, 36, 38.

74 Vgl. Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR vom 6. 8.1974, GBl. I S. 389, Ziff. 1.

75 Vgl. Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 104; Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR — Staatshaftungsgesetz — vom 12. 5.1969, GBl. I S. 34.¹⁵